

## Leistungsverzeichnis

### Arbeitsmedizinische Betreuung

#### 1. Allgemeiner Teil

Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Grundbetreuung: (Anhang 3 zu Anlage 2 Abschnitt 2 der DGUV2)

Die Grundbetreuung umfasst folgende Hauptaufgabenfelder:

- 1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
- 2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhältnisprävention
- 3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
- 4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- 5 Untersuchung nach Ereignissen
- 6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
- 7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
- 8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
- 9 Selbstorganisation

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung:

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft.

Die Aufgabenfelder sind:

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
- 2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
- 3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
- 4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

Die arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchungen sind ebenfalls Teil der betriebsspezifischen Betreuung.

Ein Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen einschließlich der Anwendung der Auslöse- und Aufwandskriterien ist in Anhang 4 der DGUV2 näher erläutert.

Die Ermittlung von Dauer und Umfang der betriebsspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch den Unternehmer, welche Aufgaben im Betrieb erforderlich sind und die Festlegung des entsprechenden Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.

# Leistungsbeschreibung

## Vorbemerkungen

### I Leistungsumfang:

Ausgeschrieben wird ein Rahmenvertrag über die Durchführung der betriebsärztlichen Betreuung für die ca. 1757 Mitarbeiter, die in Voll- oder Teilzeit bei der Landkreisverwaltung Görlitz beschäftigt sind. Das Aufgabengebiet der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes umfasst die Erfüllung der in § 3 ASiG genannten Aufgaben und die Aufgaben der Grundbetreuung, sowie die Erbringung der Leistung der betriebsspezifischen Betreuung nach DGUV Vorschrift 2. Die betriebsspezifische Betreuung beinhaltet insbesondere die Durchführung von arbeitsmedizinischen Eignungs-, sowie Pflicht- und Angebotsuntersuchungen. Die vorgesehene jährliche Grundbetreuung umfasst 130 Stunden und die jährliche betriebsspezifische Betreuung 213 Stunden auf Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes. Die Vergütung der betriebsärztlichen Betreuung erfolgt nach Aufwand mit einem pauschalen Stundensatz.

### II Leistungsinhalte:

#### 1. Beratung und Unterstützung

- der Führungskräfte und der Bediensteten in allen Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, z.B. auch bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen oder bei Suchtproblematiken
- beim Prozess „Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)“ nach langer Krankheit bzw. der Integration der Mitarbeiter in den Arbeitsprozess, ggf. Empfehlungen bei einem Arbeitsplatzwechsel aus gesundheitlichen Gründen,
- bei arbeitspsychologischen Fragen,
- beim Thema Arbeitshygiene,
- bei der Umsetzung des Mutterschutzgesetzes und evtl. Beschäftigungsverbote,
- bei Pandemiefragen,
- bei den Themen Infektionsschutz und Impfungen,
- bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsumgebung (Aufzeigen festgestellter Mängel z.B. auch im Rahmen von Begehungen der Betriebsstätten, Unterstützung bei der Beseitigung von festgestellten Mängeln durch fachgerechte Beratung der verantwortlichen Mitarbeiter und Vorgesetzten),
- bei der Auswahl von ergonomischen Arbeitsmitteln, persönlicher Schutzausrüstung und Hautschutzmitteln,
- bei psychischen Belastungen,
- in Form von Vorträgen/Infoblättern über Risikofaktoren am Arbeitsplatz etc. an die Belegschaft.

#### 2. Durchführung und Umsetzung

- arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV, sowie die Erarbeitung von arbeitsmedizinischen Stellungnahmen und Erstellung von Bescheinigungen,
- erforderlicher Eignungsuntersuchungen für bestimmte Tätigkeitsbereiche und die Erstellung von Bescheinigungen,
- von Impfungen,
- der Untersuchungen bei arbeitsbedingten Erkrankungen, inkl. Erfassung und Auswertung der Ursachen mit Unterbreitung von Vorschlägen für erforderliche arbeitgeberseitige Maßnahmen,
- von Gutachten im Rahmen von Untersuchungen aus dem BEM Verfahren
- neuer Vorschriften, die für die Verwaltung umfangreiche Änderungen nach sich ziehen.

Die Untersuchungen sind vor Ort in den jeweiligen Standorten des Landratsamtes Görlitz ausschließlich an Nichtsprechtagen (Montag & Mittwoch) in der Zeit vom 08:00-16:00Uhr durchzuführen.

Die Festlegung der Untersuchungsorte erfolgt durch den Auftraggeber.

3. Schulung der Bediensteten zur Gesundheitsprävention und Unfallverhütung
4. Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit verantwortlichen internen und externen Stellen bei der Erfüllung der Aufgaben aus gesetzlichen, tariflichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften
5. Mitarbeit in den Arbeitsschutzausschüssen und evtl. in betrieblichen Arbeitsgruppen

Eventuelle Änderungen der gesetzlichen Grundlagen sind automatisch Bestandteil dieses Kataloges, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

### III Vergütung und Rechnungsstellung

- Die Vergütung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis der im Leistungsverzeichnis angebotenen und vereinbarten Stundensätze.
- Fahrtzeiten und Reisekosten werden nicht vergütet.
- Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise und unter Beifügung von Einzelnachweisen (z.B. für Nebenkosten).
- bei Rechnungsstellung ist ein Leistungsnachweis mit Datum, Leistungserbringer, Proband, durchgeführter Leistung und Preis zu erbringen
- Die Rechnungsstellung hat unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht transparent, sowie eindeutig zuordenbar und nachvollziehbar zu erfolgen. Nicht wahrgenommen Termine, die im Verschulden des Auftragnehmers liegen, werden nicht vergütet.

### IV Anforderungen an den Bewerber

#### Eignungskriterien:

- Approbationsnachweis und Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Arbeitsmedizin oder Arzt /Ärztin mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin.
  - die eingesetzten Ärzte müssen mind. über 5 Jahre Berufserfahrung verfügen
  - eine Unterbeauftragung von Leistungen ist nicht zulässig
- Drei Referenzen vergleichbarer Beauftragungen aus den letzten drei Jahren.  
Bitte beschreiben Sie kurz den Inhalt der Betreuung und nennen uns Namen und Kontaktdaten des Referenzgebers. Wir behalten uns vor, die Qualität der Referenzen und den Zufriedenheitsgrad der Referenzgeber bei der Vergabe zu berücksichtigen. (Überwiegend negative Referenzen können zum Ausschluss des Bewerbers führen)
- Auflistung der im Falle einer Auftragserteilung zum Einsatz kommenden medizinischen und technischen Geräte und Einrichtungen, auch portabler Gerätschaften, für die Vor-Ort-Untersuchungen zum Nachweis Ihrer technischen Leistungsfähigkeit.
- Nachweis über die Vorhaltung geeigneter Räumlichkeiten für spezielle Untersuchungen (z.B. G26-3).
- ein Standort für Untersuchungen vor Ort am Hauptstandort des Landkreises Görlitz
- Vorstellung eines detaillierten schlüssigen Preiskonzeptes
- Unterstützung durch ABO-Psychologen aus einer Hand
- Durchführung von Telefoncoaching durch eigene Mitarbeiter (keine Nachunternehmer)
- Zusammenarbeit mit einem namentlich zu benennenden qualifizierten **akkreditierten** Labor für die Auswertung von Blutproben
- Nachweis, wie im Krankheits- oder Urlaubsfall alle Untersuchungen Frist- & Termingerecht durchgeführt werden und wie bei einer kurzfristigen, nicht eingeplanten Beauftragung die Fristen eingehalten werden können.

**Fehlende Nachweise können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.**

**Einhaltung folgender Reaktionszeiten für die Durchführung von Untersuchungen:**

- Terminbekanntgabe für die Untersuchungen bis spätestens 01.12. für das Folgejahr
- Dringende Untersuchungen innerhalb von 2 Werktagen nach Anmeldung
- Einstellungsuntersuchungen innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung
- Ergebnis-/ Befundmitteilung innerhalb von 2 Werktagen nach der Untersuchung in Schriftform per e-mail beim Auftraggeber

Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben gemäß Anhang 3 nach Anlage 2 Abschnitt 2 der DGUV2

von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz anfallen können.

**1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)****1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung**

- Beratung des Arbeitgebers/Leiters des Betriebs bei der Organisation der Gefährdungsbeurteilung
- Zum Grundanliegen informieren und sensibilisieren
- Betriebliches Konzept zur Umsetzung entwickeln
- Regelungen zur Durchführung entwickeln
- Konzept zur Implementierung eines ständigen Verbesserungsprozesses entwickeln
- Unterstützung der Führungskräfte
- Zum Grundanliegen, zu betrieblichem Konzept und zu Regelungen zur Durchführung informieren und sensibilisieren
- Führungskräfte zur eigenständigen Durchführung qualifizieren
- Hilfsmittel einschl. Dokumentationsvorlagen für Führungskräfte entwickeln und einführen; unter Beteiligung der Führungskräfte bedarfsgerecht anpassen
- Betriebliche Musterbeispiele entwickeln

**1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung**

- Führungskräfte bei unterschiedlichen Anlässen direkt beraten
- Fachkunde insbesondere bei der Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und der Ableitung der erforderlichen Maßnahmen als Grundbetreuung einbringen
- Motivierung der Beschäftigten zur Beteiligung unterstützen
- Bei der Wirkungskontrolle erforderlicher Maßnahmen beraten
- Bei der Dokumentation im Sinne von § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unterstützen

**1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung**

- Stichprobenhaft prüfen, ob Beurteilungen der Arbeitsbedingungen bei den relevanten Anlässen in der vorgesehenen Qualität durchgeführt werden (Auditieren)
- Auswertungen zusammenfassen und vergleichen sowie Verbesserungsbedarfe ableiten (z. B. im Rahmen des Jahresberichts)
- Schwerpunktprogramme zur kontinuierlichen Verbesserung vorschlagen

**2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention****2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen**

- Erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen und Durchführung (Umsetzung) beobachten: Zustand der Arbeitssysteme ermitteln und beurteilen sowie Soll-Zustände festlegen im Hinblick auf Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsorganisation usw. (Erfüllung der Anforderungen nach § 4 ArbSchG)
- In regelmäßigen Abständen Begehungen durchführen, Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen mit geeigneten Methoden; Gesundheitsfaktoren in Arbeitssystemen ermitteln und deren Potenziale beurteilen
- Arbeitsmittel, Betriebsanlagen, Arbeitsverfahren, Einsatz von Arbeitsstoffen, Arbeitsplatzgestaltung, soziale und sanitäre Einrichtungen überprüfen – unter Beachtung arbeitsphysiologischer, arbeitspsychologischer und sonstiger ergonomischer sowie arbeitshygienischer Fragen
- Arbeitsablauforganisation einschließlich Arbeitsaufgaben, -rhythmus und Arbeitszeit- und Pausengestaltung überprüfen
- Arbeitsstätten und Arbeitsumgebung überprüfen
- Personaleinsatz (Arbeitsplatzwechsel, Alleinarbeit) überprüfen
- Lösungssuche unterstützen, Gestaltungsvorschläge unterbreiten, Durch- und Umsetzung begleiten und darauf hinwirken

- Technische Maßnahmen (Sicherheitstechnik, Ergonomie, einschließlich Instandhaltung der Schutzeinrichtungen)
- Organisatorische Maßnahmen
- Hygienemaßnahmen
- Auswahl, Erprobung, Einsatz, Benutzung, Instandhaltung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)
- Gestaltung organisationsbezogener Gesundheitsfaktoren (Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung zur Förderung der Gesundheit)
- Arbeitsplatzwechsel sowie Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen
- Wirkungskontrollen durchführen
- Durchführung überprüfen
- Wirksamkeit von durchgeführten Schutzmaßnahmen
- Auf neue Gefährdungen überprüfen

2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen  
z. B. bei Veränderungen von Arbeitsplätzen, Ersatzbeschaffung von Maschinen, Geräten, Änderung von Arbeitsverfahren, Veränderung betrieblicher Abläufe, Prozesse, Einführung von Arbeitsstoffen, Materialien, Veränderungen der Arbeitszeitgestaltung

- Vor Inbetriebnahme bzw. Einführung prüfen auf:
- Erfüllung von sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen
- Vorhandensein von Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblättern usw.
- Vorhandensein von Warn- und Gefahrenhinweisen
- Bereitstellung erforderlicher PSA
- Fortschreibung Gefährdungsbeurteilung
- Ggf. Ableitung ergänzender Maßnahmen
- Auf grundlegende Änderungen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) prüfen und ggf.
- erforderliche Maßnahmen einfordern (einschl. Dokumentationen und Nachweise)
- Zu Festlegungen von erforderlichen Prüfungen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beraten

### **3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention**

3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen  
Hinwirken auf und Mitwirken bei insbesondere

- Aufbau eines Unterweisungssystems und der Durchführung von Unterweisungen
- Erstellung von Betriebsanweisungen
- Entwicklung von Verhaltensregeln
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen mit Arbeitsschutzbezug

3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten  
Insbesondere

- auf sicherheitsgerechtes und gesundheitsgerechtes Verhalten hinwirken
- auf die Benutzung der PSA hinwirken

3.3 Information und Aufklärung

Beschäftigte informieren und aufklären insbesondere über

- Unfall- und Gesundheitsgefahren
- sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten
- Sicherheits- und Schutzeinrichtungen

3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

### **4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit**

4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation  
Unterstützen insbesondere bei

- Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Arbeitsschutz
- Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben
- Gewährleistung der Beauftragtenorganisation (Arbeitsschutzorganisation: Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, ...)
- Kooperationsverpflichtung der Führungskräfte mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

- Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber im Sinne des § 8 ArbSchG (Unteraufträge, Zeitarbeit, Baustellen u. Ä.)

#### 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung

Unterstützen insbesondere bei

- Entwicklung einer betrieblichen Arbeitsschutzstrategie durch die oberste Leitung und Bekanntmachen im Betrieb
- Förderung des arbeitsschutzgerechten Führens
- Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange bei strategischen und operativen Entscheidungen

#### 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen

Unterstützen bei der Organisation der Ressourcenbereitstellung, insbesondere hinsichtlich

- erforderlicher Mittel (gemäß § 3 Abs. 2 ArbSchG) zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
- Schaffen personeller Voraussetzungen und Sicherstellen erforderlicher Qualifikation:
- Mitwirken bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten
- Mitwirken bei der Schulung der Ersthelfer
- Schaffen der organisatorischen Voraussetzungen für die Mitwirkungspflichten der Beschäftigten (gemäß § 3 Abs. 2 ArbSchG)

#### 4.4 Kommunikation und Information sichern

Insbesondere unterstützen beim

- Einrichten und Betreiben des Arbeitsschutzausschusses
- Bereitstellen erforderlicher Informationen für alle Beteiligten

#### 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen

Unterstützen, um Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen durch Regelungen organisatorisch sicherzustellen, insbesondere

- in allen Produktions- und Dienstleistungsprozessen (Integration in den betrieblichen Alltag)
- für Investitions- und Planungsprozesse
- für Neubau-, Umbau-, Anbauvorhaben
- für Beschaffung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Arbeitsstoffe)
- für Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen; Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- für Instandhaltung (z. B. Baulichkeiten, Maschinen, Anlagen)
- für Einstellung neuer Mitarbeiter, Umsetzung von Mitarbeitern

#### 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren

- Unterstützen, um arbeitsschutzspezifische Prozesse zu organisieren, insbesondere bei
- Umgang mit dem Vorschriften- und Regelwerk zum Arbeitsschutz (Vorschriften- und Regelwerksmanagement)
- Überwachen des Zustands der Arbeitsbedingungen
- Umgang mit externen Vorgaben zum Arbeitsschutz (Auflagenmanagement)
- Organisation der Ersten Hilfe; Einsatzplanung der Ersthelfer
- Notfallmanagement, Störfallorganisation
- Unfallmeldewesen
- Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

#### 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen

Unterstützen insbesondere bei

- der Ableitung und Vorgabe von Zielen aus der Bestandsaufnahme
- der Durchführung von Maßnahmen
- der Bewertung von Stand und Entwicklung
- der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen

### **5 Untersuchungen nach Ereignissen**

#### 5.1 Untersuchung nach Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen

- Meldepflichtige Unfälle, nicht-meldepflichtige Unfälle, Beinaheunfälle, Erste-Hilfe-Fälle, relevante Zwischenfälle
- ohne Personenschäden; speziell auch tödliche, lebensbedrohliche und Massenunfälle
- Berufskrankheiten (Verdachtsfälle, anerkannte Berufskrankheiten)
- Arbeitsbedingte Erkrankungen; Auswertung von Gesundheitsberichten von Krankenkassen
- Wegeunfälle

5.2 Ermittlung von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

5.3 Verbesserungsvorschläge

Ableiten von Verbesserungsvorschlägen aus den Analysen und Untersuchungen zur

- Vermeidung der Wiederholung der eingetretenen Unfälle und Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Vermeidung vergleichbarer Unfälle, Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Bekämpfung von Unfallschwerpunkten und Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

## **6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten**

6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen

Beobachtung und Auswertung

- von Vorschriften und ihrer Weiterentwicklung
- der Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin bezüglich
- des Wissensstandes zu Gefährdungen und zu Gesundheitsfaktoren
- Fortschritt bei Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit einschl. menschengerechter Arbeitsgestaltung

6.2 Beantwortung von Anfragen

6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen

6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren

## **7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten**

7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen

Insbesondere bei

- Erfüllung spezieller Forderungen (z. B. Explosionsschutz-Dokument)
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Prüfung von Geräten nach BetrSichV
- Unterstützung bei der Dokumentation von Zugangsberechtigungen zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen (§ 9 ArbSchG)
- Unterweisung
- Unterrichtung über Schutzmaßnahmen bei besonderen Gefahren
- Freigabe von Anlagen usw. für spezielle Tätigkeiten
- Übertragung von Aufgaben
- Kontrollen für Alleinarbeit

7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern

7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes

7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

## **8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen**

8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern

8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften

Insbesondere zu Themen wie

- Aufarbeitungen der bestehenden Risiken im Unternehmen sowie Gesundheitsfaktoren in den Arbeitssystemen
- Umsetzung von Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit in den Arbeitssystemen
- Analysen der Verankerung des Arbeitsschutzes in allen Tätigkeiten und in die betrieblichen Führungsstrukturen
- Planungen zu Veränderungen von Arbeitssystemen und der betrieblichen Organisation
- Schlussfolgerungen für die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit

8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz

8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen

8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften

8.6 Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses

Insbesondere

- Vorbereitung
- Teilnahme
- Auswertungen

## 9 Selbstorganisation

9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)

9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen

9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten

9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

### Telefoncoaching:

- vertrauliches Telefoncoaching
- Festpreis pro Anruf, keine Grundgebühr
- zügige Terminvereinbarung möglich (max. innerhalb 1 Woche nach Kontaktaufnahme)
- quartalsweise und jährliche anonymisierte Auswertung
- ca. 30 Gespräche pro Jahr, Anzahl variiert (2023: 29; 2024: 12)

Firma d. Bieters: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(ggf. Stempel und Unterschrift)

Ich

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Stellung/Funktion im Unternehmen)

bestätige hiermit die Richtigkeit und Verbindlichkeit dieses Angebotes und erkläre, dass ich durch das vorgenannt bietende Unternehmen zur Abgabe der Erklärungen in diesem Angebot berechtigt bin.